

Richtplan des Kantons Glarus 2004

Vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Juni 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 1. Mai 1988,

erlässt:

Ziff. 1

¹ Der Regierungsrat hat den kantonalen Richtplan Glarus 2004 am 17. August und 21. September 2004, 2. Mai 2006 und 18. Dezember 2007 erlassen.

Ziff. 2

¹ Der Landrat hat den kantonalen Richtplan Glarus 2004 am 27. April 2005, 26. April 2006 und 23. April 2008 genehmigt.

Ziff. 3

¹ Der kantonale Richtplan Glarus 2004 wurde vom Bundesrat am 16. April 2008 unter Vorbehalten genehmigt (siehe auch Hinweise im Richtplan): *

- a. * Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 30. Oktober 2007 wird der kantonale Richtplan Glarus 2004 unter Vorbehalt der Buchstaben b–f genehmigt.
- b. * Die Abstimmungsanweisungen zu Neueinzonungen und Siedlungstrenngürtel (S1-2, S1-3/1) und Gebirgslandeplätze (V5-1/2) sowie die Bereiche V1 Gesamtverkehr, V2 Strassen und Wege/Individualverkehr, V3 Öffentlicher Verkehr, V4 Verknüpfung motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr sind nicht genehmigungsreif. Sie werden zur Überarbeitung im Sinne der Hinweise im Prüfbericht des ARE an den Kanton zurückgewiesen und sind zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- c. * Objektblatt S1-2 (Siedlungsgebiet/Bauzonen): Bis zur bundesrätlichen Genehmigung der Abstimmungsanweisung S1-2/1 sind Neueinzonungen im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen nur zulässig, wenn gleichzeitig auf dem Gebiet des Kantons nicht RPG-konforme Bauzonen in demselben Flächenumfang dem Nichtbaugebiet zugewiesen werden.
- d. * S1-4, Objektblatt (Landschaftsprägende Bauten): Das Objektblatt wird nicht genehmigt. Auf dem Gebiet des Kantons Glarus dürfen somit keine Ausnahmegewilligungen nach Artikel 39 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erteilt werden.

VII A/1/2

- e. * Das Objektblatt S2-2 Publikumsintensive Einrichtungen wird mit folgender Ergänzung genehmigt: «Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist ausreichend, wenn diese mindestens der Güteklasse C gemäss VSS-Norm SN 640290 entspricht.»
- f. * Das Objektblatt L1-3 Fruchtfolgeflächen wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton innert einer Frist von zwei Jahren die Fruchtfolgeflächen für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen, Lage, Umfang und Qualität im kantonalen Richtplan bezeichnet. Dabei hat er aufzuzeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.

² Der kantonale Richtplan Glarus 2004 wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 9. Januar 2009 unter Vorbehalten genehmigt (siehe auch Hinweise im Richtplan): *

- a. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Januar 2009 wird der Richtplan des Kantons Glarus 2004 – Sachbereich Verkehr – unter Vorbehalt der Buchstaben b–d genehmigt.
- b. Die Abstimmungsanweisung V1-2.3 wird wie folgt geändert: Der Kanton Graubünden und insbesondere die Region Zürichsee-Linth bemühen sich um eine Verbesserung. Der Kanton Glarus unterstützt die entsprechenden Bestrebungen.
- c. Die richtungweisenden Festlegungen zu den Umfahrungen von Näfels, Netstal und Glarus – V2.1 Pkt. 2, V2.2 Pkt. 1, V2.3 Pkt. 1, V2.4 Pkt. 1 – werden mit folgendem Vorbehalt genehmigt: Im Sinne einer Vororientierung ist die generelle Trassesicherung gegeben. Im Falle einer Aufnahme der heutigen Verbindung nach Glarus bleibt für den Bund die definitive Lösungsfindung für allfällige Ausbauten vorbehalten.
- d. Der Richtplan – Sachbereich Verkehr – ist im Zusammenhang mit den übrigen Genehmigungsvorbehalten zu überprüfen und dem Bund später erneut zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Ziff. 4 *

¹ Der Regierungsrat hat die Anpassungen des Kapitels E2 des kantonalen Richtplans 2004 am 16. November 2010 und am 4. September 2012 erlassen.

Ziff. 5 *

¹ Der Landrat hat die Richtplananpassung am 24. August 2011 und am 24. Oktober 2012 genehmigt.

Ziff. 6 *

¹ Die Anpassung des kantonalen Richtplans Glarus 2004 wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 31. Oktober 2013 unter Vorbehalten genehmigt (siehe auch Hinweise im Richtplan):

- a. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. Oktober 2013 wird die Richtplananpassung des Kapitels «E2 Energieversorgung» mit den folgenden Aufträgen unter Buchstaben b und c genehmigt.
- b. Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sind die Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) in der Abstimmungsanweisung Nr. E2-4/5 unter Buchstabe c) «Grundsätzlich nicht zulässig sind Freiflächenanlagen in folgenden Teilgebieten» aufzunehmen. Des Weiteren sind die für die räumliche Abstimmung wichtigen Inhalte aus der thematischen Karte «Energie» in die Richtplankarte aufzunehmen.
- c. Im Rahmen der weiteren Planung hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Interessen der Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen bzw. der Region Zürich-Linth bei der Planung von Windenergiestandorten berücksichtigt werden. In Bezug auf die zukünftige Nutzung von Grundwasser im Positivgebiet Wärmenutzung, welches an die Gemeinde Reichenburg angrenzt, fordert der Bund den Kanton Glarus auf, sich mit dem Kanton Schwyz abzusprechen.

Ziff. 7 *

¹ Der Regierungsrat hat die Anpassung der Kapitel L1-3, L5-1 und E4-1 des kantonalen Richtplans Glarus 2004 am 3. März 2015 erlassen.

Ziff. 8 *

¹ Der Landrat hat die Richtplananpassung am 26. August 2015 genehmigt.

Ziff. 9 *

¹ Die Anpassung der Kapitel L1-3, L5-1 und E4-1 des kantonalen Richtplans Glarus 2004 wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 26. Mai 2016 unter Vorbehalten genehmigt (siehe auch Hinweise im Richtplan):

- a. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 17. Mai 2016 wird die Richtplananpassung 2015 mit den Vorbehalten in den Buchstaben b–d genehmigt.

VII A/1/2

- b.** Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen: Die FFF im Gebiet Nr. 30 «Bodenwald» verbleiben im FFF-Inventar. Der Kanton sorgt dafür, dass das FFF-Inventar unter dieser Bezeichnung öffentlich einsehbar und die Bewirtschaftung sichergestellt ist. Die Abstimmungsanweisung Nr. L1-3 ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung zu präzisieren: Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und im Falle von Einzonungen Artikel 30 Absatz 1 bis RPV anzuwenden.
- c.** Kapitel E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden. Abstimmungsanweisung Nr. E4-1/2: Der Kanton trägt die Verantwortung dafür, dass Erweiterungen von Abbaustellen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG dem Bund im Rahmen einer Richtplananpassung rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.
- d.** Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des SIL-Objektblatts für den Flugplatz Mollis nimmt der Kanton eine Richtplananpassung vor, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Arbeitsplatzgebiete schafft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1, d.	geändert	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 1, f.	eingefügt	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 3 Abs. 2	eingefügt	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 4	eingefügt	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 5	eingefügt	SBE 2016 20
04.09.2012	24.10.2012	Ziff. 6	eingefügt	SBE 2016 20
03.03.2015	01.06.2016	Ziff. 7	eingefügt	SBE 2016 21
03.03.2015	01.06.2016	Ziff. 8	eingefügt	SBE 2016 21
03.03.2015	01.06.2016	Ziff. 9	eingefügt	SBE 2016 21

VII A/1/2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Ziff. 3 Abs. 1	04.09.2012	24.10.2012	geändert	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 1, a.	04.09.2012	24.10.2012	geändert	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 1, b.	04.09.2012	24.10.2012	geändert	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 1, c.	04.09.2012	24.10.2012	geändert	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 1, d.	04.09.2012	24.10.2012	geändert	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 1, e.	04.09.2012	24.10.2012	geändert	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 1, f.	04.09.2012	24.10.2012	eingefügt	SBE 2016 20
Ziff. 3 Abs. 2	04.09.2012	24.10.2012	eingefügt	SBE 2016 20
Ziff. 4	04.09.2012	24.10.2012	eingefügt	SBE 2016 20
Ziff. 5	04.09.2012	24.10.2012	eingefügt	SBE 2016 20
Ziff. 6	04.09.2012	24.10.2012	eingefügt	SBE 2016 20
Ziff. 7	03.03.2015	01.06.2016	eingefügt	SBE 2016 21
Ziff. 8	03.03.2015	01.06.2016	eingefügt	SBE 2016 21
Ziff. 9	03.03.2015	01.06.2016	eingefügt	SBE 2016 21